

**Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer  
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum  
01.06.2024**

- A.** Der Kammer gehören gemäß Jahresgeschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück vom 31.05.2024 die folgenden Richterinnen und Richter an:

Vorsitzender: VRiLG Dr. Schwartze  
weitere Mitglieder: RiAG Dr. Ludes  
RiAG Dr. Horstmann  
Ri'inAG Drees  
Ri'inAG Wißmann

- B.** I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen i.S.d. § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) sind RiAG Dr. Ludes und RiAG Dr. Horstmann Beisitzer.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartze            1. RiAG Dr. Ludes  
   2. RiAG Dr. Horstmann  
   3. Ri'inAG Wißmann  
   4. Ri'inAG Drees

RiAG Dr. Ludes                1. Ri'inAG Wißmann  
   2. Ri'inAG Drees

RiAG Dr. Horstmann        1. Ri'inAG Drees  
   2. Ri'inAG Wißmann

- C.** I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter oder 1 Richterin (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Dr. Schwartze        1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großen StVK begründet ist  
   2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB  
   3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen  
   4. JVA Meppen Buchstaben **A - G**  
   5. Entscheidungen nach dem IRG  
   6. JVA Damaschke Endziffern 0, 1, 2

Ri'inAG Wißmann                      JVA Lingen – Hauptanstalt  
JVA Meppen Abteilung Baumschule  
JVA Lingen Abteilung Osnabrück  
JVA Meppen Buchstaben **T - Z**  
JVA Damaschke Endziffern 3, 4

RiAG Dr. Ludes:                      JVA Lingen Abteilung Groß-Hesepe  
JVA Damaschke Endziffern 5, 6, 7

Ri'inAG Drees                          JVA Meppen Buchstaben **H – S**  
JVA Damaschke Endziffern 8, 9

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewähren/Führungsaufsichtssachen anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewähren / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährungs- / Führungsaufsichtssache zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

## II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartze                      1. RiAG Dr. Ludes  
2. Ri'inAG Wißmann  
3. Ri'inAG Drees

Ri'inAG Wißmann                          1. VRiLG Dr. Schwartze  
2. Ri'inAG Drees  
3. RiAG Dr. Ludes

RiAG Dr. Ludes:                          1. Ri'inAG Drees  
2. VRiLG Dr. Schwartze  
3. Ri'inAG Wißmann

Ri'inAG Drees                              1. RiAG Dr. Ludes  
2. Ri'inAG Wißmann  
3. VRiLG Dr. Schwartze

**Dr. Schwartze**

Vors. Richter am Landgericht

**Wißmann**

Richterin am Amtsgericht

**Dr. Horstmann**

Richterin am Amtsgericht

**Dr. Ludes**

Richter am Amtsgericht

**Drees**

Richterin am Amtsgericht

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück:

Die Vertretung der 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) wird durch deren kammerinterne Geschäftsverteilung geregelt. Sollten drei oder mehr Kammermitglieder verhindert sein, sind alle planmäßigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) als Vertreterinnen/Vertreter berufen und zwar beginnend mit der/dem lebensjüngsten Richter/in. Sind sämtliche planmäßige Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen verhindert, vertreten die 8. Strafkammer zunächst die Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung, beginnend mit der 10. Strafkammer. Sodann sind die Mitglieder der Kleinen Strafkammern, nach den Kleinen Strafkammern die Mitglieder der Zivilkammern und danach die Mitglieder der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung als Vertreter berufen.